

Satzung: Kommentare zu den Abänderungsvorschlägen

Prozess	Gesellschaftsführung
Phase	Satzung
Verantwortlicher Prozess	Abteilung Gesellschaftssekretariat

Prämisse

Mit der Aktualisierung Nr. 35 vom 30.06.2021 hat die Banca d'Italia das Kapitel 1, Teil 1, Titel IV des Rundschreibens 285/2013 aktualisiert, das die Aufsichtsbestimmungen hinsichtlich der Gesellschaftsführung für Banken beinhaltet. Die Aktualisierung betrifft Änderungen an spezifischen Aspekten der Regelung, die darauf abzielen, im Einklang mit der CRD V, die Führungsstrukturen der Banken zu stärken und die derzeitigen Bestimmungen besser auf den nationalen und europäischen Rechtsrahmen abzustimmen. Die Übergangsbestimmungen und endgültigen Bestimmungen der oben erwähnten Verfügungen legen fest, dass „wo die Angleichung an die Bestimmungen dieses Kapitels Satzungsänderungen erfordert, diese spätestens anlässlich der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind, die den Jahresabschluss 2021 zu genehmigen hat“.

Am 23.11.2020 hat das Wirtschafts- und Finanzministerium (MEF) das Dekret Nr. 169 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 15.12.2020) erlassen, welches die Durchführungsbestimmungen des Art. 26 des Einheitstextes für Banken hinsichtlich der Voraussetzungen der Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit der Exponenten beinhaltet.

Am 02.09.2021 hat der Überwachungsrat die Richtlinien für die Ernennung des Überwachungsrates genehmigt, die auf der Webseite der Sparkasse <https://www.sparkasse.it/investor-relations/documenti-societari/> veröffentlicht sind. Am 19.10.2021 hat der Verwaltungsrat seinerseits die Richtlinien für die Ernennung des Verwaltungsrates genehmigt, die ebenfalls auf derselben Webseite veröffentlicht sind.

Vorliegende Satzungsänderungen wurden von der Abteilung Gesellschaftssekretariat in Zusammenarbeit mit Prof. Filippo Annunziata, assoziierter Professor für Markt- und Finanzvermittlerrecht an der Universität Bocconi in Mailand, ausgearbeitet.

Kommentare zu den Änderungen der einzelnen ArtikelArt. 20 der Satzung: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Artikel 20 wird im Sinne des Rundschreibens 285 vom 17.12.2013 Titel IV, Kapitel 1, Sektion IV, 2. Anwendungsrichtlinien, 2.1 Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, Buchstabe b, Anwendungsrichtlinien aktualisiert, wobei festgelegt wird, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrates das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern im Sinne der jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen einhalten muss, mit Rundung der Anzahl der Mitglieder, im Falle einer Bruchzahl, gemäß dem in diesen Bestimmungen spezifizierten Kriterium.

Derzeit sehen die Bestimmungen vor, dass mindestens 33% der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Überwachungsrates dem weniger vertretenen Geschlecht angehören müssen. Falls dieses Verhältnis keine ganze Zahl ergibt, wird auf die niedrigere Zahl abgerundet, falls die erste Dezimalstelle gleich oder kleiner als 5 ist, andernfalls wird auf die nächst höhere Zahl aufgerundet.

Zudem enthält der Art. 20 den Grundsatz, dass die Verwalter, im Interesse der soliden und umsichtigen Leitung der Bank, mit voller Urteilsunabhängigkeit und mit vollem Bewusstsein der mit dem Mandat einhergehenden Rechte und Pflichten handeln müssen. Zudem aktualisiert er die Fälle, in welchen ein Verwalter nicht die Voraussetzung der Unabhängigkeit im Sinne des MEF-Dekrets vom 23.11.2020 mitbringt.

Art. 21 der Satzung: Ernennung der Verwalter

Der Art. 21 wird im Sinne des Rundschreibens 285 vom 17.12.2013 aktualisiert:

- "die Verfahrensweise für die Ernennung und den Widerruf der betrieblichen Organe muss transparent und auf Satzungsebene geregelt sein. Diese Abläufe müssen eine angemessene Vertretung der verschiedenen Komponenten der Gesellschafterbasis in den Gesellschaftsorganen gewährleisten" (Titel IV, Kapitel 1, Sektion IV, 1. Allgemeine Grundsätze, 8. Absatz);

Abteilung Gesellschaftssekretariat

- "die Satzungen der Banken regeln die relevanten Aspekte (wie zum Beispiel die Vorgehensweise für die Ersetzung der Mitglieder der Organe, die Verfahrensweisen für die Bildung der Listen, die Anwesenheit von Mitgliedern des weniger vertretenen Geschlechts bei den Ersatzüberwachungsratsmitgliedern, um im Falle einer Ersetzung die Einhaltung der Geschlechterquote zu gewährleisten, usw.), um eine ständige Einhaltung der Geschlechterquote sicherzustellen ..." (Titel IV, Kapitel 1, Sektion IV, 2. Anwendungsrichtlinie, 2.1 Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, Buchstabe b).

Zudem wird der Schwellenwert, der zur Einreichung einer Liste für die Ernennung der Verwalter berechtigt, aktualisiert und von 3% auf 2,5% des Gesellschaftskapitals gesenkt.

Art. 22 der Satzung: Ausscheiden vom Amt und Ersetzung der Verwalter

Gemäß den Grundsätzen laut vorhergehendem Punkt werden die Fälle des Ausscheidens vom Amt der Verwalter (Widerruf, Verzicht, Verfall oder Tod) angeführt und die Verfahrensweise für die Ersetzung dieser Verwalter aktualisiert.

Art. 25 der Satzung: Sitzungen des Verwaltungsrates

Laut *Best Practice* (z.B. Intesa Sanpaolo, Banco Desio, CR Asti, Banca Popolare di Sondrio, Südtiroler Volksbank und Raiffeisen-Landesbank Südtirol) sieht die Satzung vor, dass der Verwaltungsrat vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen wird.

Art. 26 der Satzung: Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Im Absatz 3 des Artikels 26 der Satzung werden die nicht übertragbaren Zuständigkeiten, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen, hinzugefügt, laut Vorgabe des Rundschreibens 285/2013, Sektion III, 2. Organe mit Funktion der strategischen Überwachung und der Verwaltung, 2.2 Anwendungsrichtlinien.

Im Detail werden im Art. 26 der Satzung folgende Buchstaben hinzugefügt/aktualisiert:

Buchstabe j (neue Nummerierung): die Genehmigung, Überprüfung und Aktualisierung des Sanierungsplanes, sowie die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Abänderungen und Aktualisierungen derselben;

Buchstabe k (neue Nummerierung): die Umsetzung der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Änderungen mit Bezug auf die Tätigkeit, Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform der Bank oder Bankengruppe und der anderen notwendigen Maßnahmen, die für die Erreichung der Ziele des Sanierungsplanes notwendig sind, sowie die Beseitigung der Ursachen, die einen vorzeitigen Eingriff rechtfertigen;

Buchstabe l (neue Nummerierung): die Entscheidung Maßnahmen zu ergreifen, die im Sanierungsplan vorgesehen sind oder davon abzusehen, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben wären.

Buchstabe q (neue Nummerierung): es wird spezifiziert, dass zu den vom Verwaltungsrat ermittelten, wichtigsten internen Reglements auch die Policy für die Förderung der Diversität und der Inklusion gehört.

Art. 35 der Satzung: Überwachungsrat

Auch der Art. 35 wird im Sinne der im Rundschreiben 285 vom 17.12.2013 (Titel IV, Kapitel 1, Sektion IV, 1. Allgemeine Grundsätze, 8. Absatz sowie Titel IV, Kapitel 1, Sektion IV, 2. Anwendungsrichtlinien, 2.1 Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, Buchstabe b) – siehe Anmerkung laut Art. 21) enthaltenen Grundsätze aktualisiert.

Für den Überwachungsrat wird der Schwellenwert aktualisiert, der zur Einreichung einer Liste für die Ernennung der wirklichen Überwachungsratsmitglieder und der Ersatzüberwachungsratsmitglieder berechtigt, und von 3% auf 2,5% des Gesellschaftskapitals gesenkt.

Artikel 5, 7, 23, 24, 31, 32, 33 der Satzung

An diesen Artikeln werden kleinere Änderungen von nicht wesentlicher Bedeutung vorgenommen.



SPARKASSE
CASSA DI RISPARMIO

Abteilung Gesellschaftssekretariat

Adressaten der Information

Direkte Adressaten Gesellschafterversammlung
 Verwaltungsrat
 Präsident des Verwaltungsrates
 Präsident des Überwachungsrates
 Beauftragter Verwalter und Generaldirektor

Bozen, 10.02.2022

Abteilung Gesellschaftssekretariat